

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Hilden	22.08.1993		01.11.1993
1. Nachtrag	31.03.1995	§ 9 Abs. 2	04.04.1995
2. Nachtrag	21.07.1997	§ 9	01.08.1997
3. Nachtrag	23.12.1999	§§ 4 Abs. 1, 5, 6, 8 Abs. 3, 9	01.01.2000
4. Nachtrag	03.08.2001	§ 9	01.01.2002
5. Nachtrag	10.12.2003	§ 5 Abs. 5,7,8; § 6; § 7 Abs.6; § 9 Abs. 2,3,4,7,9,11	01.01.2004
6. Nachtrag	28.04.2004	§§ 2; 3; 4 Abs. 1, 3; 5 Abs.1 – 5; 6 Abs.1; 7 Abs.1,3,6 – 9; 8 Abs.2, 4; 9 Abs.2, 3; 10; 11	01.05.2004
7. Nachtrag	05.04.2006	§ 9 Abs. 1, 4, 13, 14 15 §§ 10, 11	15.04.2006

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 07.07.1993 aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbücherei Hilden ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage unter Beachtung der von der Stadtbücherei erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen.

Die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbücherei ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.
- (2) Die Benutzungsordnung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.
- (3) Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - GV NW 1988 S. 160) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

- Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten,
- Name der benutzenden Person,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten einer sorgeberechtigten Person.

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist ein Entgelt nach § 9 Nr. 6 zu entrichten.
- (2) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 11 von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden oder wenn die Stadtbücherei aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Stadtbücherei (ausstehende Versäumnisentgelte bzw. Leihfristüberschreitungen usw.).

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Ausgeliehene Medien sind gegen Entgelt nach § 9 Nr.10 vormerkbar; bestimmte Medien können nur in besonderen Ausnahmefällen vorgemerkt werden.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.

- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Stadtbücherei oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei sind die Nummern der ausgeliehenen Medien und die Nummer des Benutzungsausweises anzugeben.
- (5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien müssen von einer Büchereikraft oder durch Selbstverbuchung registriert werden.
- (6) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Leihfrist endet mit dem Ende der Öffnungszeit des jeweiligen Tages. Nach Ende der Öffnungszeit über Fax oder E-mail eingehende Verlängerungsanträge gelten als verspätet und werden erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristbewahrende Rückgabe über den 24-Stunden-Rückgabebriefkasten kann nur am Vorabend des Rückgabetafes erfolgen. Rückgaben nach Ende der Öffnungszeit der Stadtbücherei am Tag des Leihfristendes gelten als verspätet und werden erst am nächsten Öffnungstag verbucht.
- (8) Schriftliche Anträge auf Verlängerung per Post, Fax oder E-Mail sowie online durchgeführte Vorgänge werden nicht rückbestätigt. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist ein Entgelt nach § 9 Nr. 11 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person Aufwendungen, die der Stadtbücherei als entleihender Institution in Rechnung gestellt werden.
- (2) Informationen können auch über die Internet-Zugänge der Stadtbibliothek abgerufen werden. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die benutzende Person bzw. die Sorgeberechtigten haften der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 9 Höhe der Entgelte

- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die benutzende Person bzw. haben die Sorgeberechtigten Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Stadtbücherei ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erbringen.

Die Rückgabe über den 24-Stunden-Rückgabebriefkasten erfolgt auf Risiko der benutzenden Person. Für unbefugte Entnahmen aus oder Beschädigungen im Briefkasten haftet die benutzende Person bzw. die Sorgeberechtigten.

- (7) Tritt in einer Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, darf die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzt werden. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach einer Desinfektion zurückgegeben werden.
- (8) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.
- (9) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Stadtbücherei berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz zu verlangen.

§ 8 Einziehung - Versäumnisentgelt

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Botinnen oder Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Das Versäumnisentgelt und das Entgelt für den Botengang richten sich nach § 9 Nr. 7 und Nr. 8 und werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt.
- (4) Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgt ist.

--	--	--

		Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und - schüler an (Berufs-)Kollegs, Abendrealschulen und Abendgymnasien, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	6,50
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	13,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts	16,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei Videos und DVDs pro Einheit und Überschreitungstag bei allen anderen Medien pro Medieneinheit für jede angefangene Überschreitungswoche	1,00
8.	Botengang (zusätzlich)	10,00
9.	Ersatz des Verbuchungsträgers (Standard-Transponder) Für CD, CD-ROM und DVD (runder Transponder)	1,50 2,50
10.	Vorbestellung	1,00
11.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
12.	Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen werden per Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekannt gegeben.	
13.	Entgelt pro Spielfilm-DVD und Musik-DVD je Leihperiode	1,00
14.	Entgelt pro Objekt und Leihperiode aus der Artothek	2,50
15.	anteilige Versicherung pro entliehenem Objekt aus der Artothek	5,00

§10 Artothek

(1) Die Artothek ist Teil der Stadtbücherei.

(2) Die Kunstwerke (Exponate) werden von der Stadt angekauft, aus der städtischen Kunstsammlung entnommen und der Artothek zur Verfügung gestellt. Der Artothekenbestand wird durch Leihgaben Hildener Kunstschafter, die auf zwei Jahre begrenzt und verkäuflich sind, erweitert. Die Abwicklung des Ankaufs geschieht direkt zwischen den Kunstschaftern und den am Kauf interessierten Personen.

(3) Die Leihfrist beträgt 3 Monate. Eine einmalige Verlängerung ist möglich und gilt als erneute Ausleihe.

(4) Die Kunstwerke sind durch die Stadt Hilden versichert. Beim Entleihen fällt eine anteilige Versicherungsgebühr nach §9 Abs. 14 und 15 an.

(5) Die Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schäden, für die die Versicherung nicht eintritt, gehen zu Lasten der entleihenden Person. Die Versicherung setzt voraus, dass die entleihende Person die im Umgang mit Kunstobjekten erforderliche Sorgfalt und die in der Benutzungsordnung genannten Auflagen beachtet.

(6) Bei Schadensersatzansprüchen wird der Verkehrswert angesetzt.

(7) Die ausgeliehenen Kunstwerke müssen in der Verpackung zurückgegeben werden, in der sie der entleihenden Person übergeben worden sind.

(8) Im übrigen finden für die ausleihbaren Exponate die für Medien geltenden Regeln entsprechend Anwendung.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 15.04.2006 in Kraft.